

Vorlage an den Landrat

Titel: **Formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)**

Datum: 16. Mai 2017

Nummer: 2017-176

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/176

Formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)

vom 16. Mai 2017

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Am 17. August 2016 haben 78 Einwohnergemeinden die formulierte Gesetzesinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative) eingereicht. Die Initiative verlangt, dass der Kanton den Einwohnergemeinden zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 bis Ende des Jahres 2020 insgesamt 45 Mio. Franken erstattet und an diesen Betrag die Zahlung von 15 Mio. Franken gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet wird.

Hintergrund dieser Forderung ist die im Jahr 2011 eingeführte neue Pflegefinanzierung, bei welcher die Gemeinden die Pflegerestkosten finanzieren müssen. Dadurch wurden die Pflegeheimbewohner finanziell entlastet. Weil rund 60% aller Pflegeheimbewohner EL-Bezüger sind, führte die Entlastung der Pflegeheimbewohner auch zu einer Entlastung bei den EL. Gemäss dem damaligen Verteilschlüssel entfielen 68% der EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung auf den Kanton. Es gibt jedoch keine gesetzliche Regelung, welche die Kompensation einer solchen Wechselwirkung automatisch vorsieht. Der Regierungsrat war aber bereit, die EL-Finanzierung dahingehend anzupassen, dass ab der Gesetzesänderung die Gemeinden von der EL-Entlastung durch die Pflegefinanzierung profitieren. Daher hat der Regierungsrat in der Landratsvorlage «Teilrevisi- on des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen» (2015-329) nur die Neuaufteilung der EL vorgeschlagen, jedoch den Verzicht auf eine Zahlung an die Gemeinden beantragt. Der Landrat hat am 28. Januar 2016 die vorgeschlagene EL-Neuaufteilung beschlossen und den Gemeinden jedoch für die EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 *einmalig und abschliessend* 15 Mio. Franken zugesprochen.

Der Regierungsrat hat die Unterbreitung eines Gegenvorschlags zur Fairness-Initiative geprüft, bei welchem der Vermögensverzehr bei der EL zur AHV von heute 10% auf 20% erhöht worden wäre. Dieser Ansatz hätte eine nachhaltige Wirkung für den Steuerzahler und nicht bloss eine Geldver- schiebung von der einen zur anderen Staatsebene („Gemeindesteuerzahler“ = „Kantonssteuerzah- ler“) zur Folge.

Der Regierungsrat sieht sich aber an den Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 gebunden und verzichtet daher darauf, dem Landrat einen Gegenvorschlag zur Fairness-Initiative zu unter- breiten. Aus demselben Grund beantragt er dem Landrat, die Fairness-Initiative abzulehnen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Initiative	4
2.1.	Initiativebegehren	4
2.2.	Zustandekommen	4
2.3.	Rechtsgültigkeit	4
3.	Vorgeschichte.....	5
3.1.	EL-Entlastung durch die Pflegefinanzierung	5
3.2.	Landratsbeschluss vom 28. Januar 2016	6
4.	Prüfung eines Gegenvorschlags.....	6
4.1.	Geprüfter Gegenvorschlag: Erhöhung des Vermögenverzehrs bei der EL zur AHV	6
4.2.	Verzicht auf einen Gegenvorschlag	8
5.	Ablehnung der Initiative	8
6.	Finanzielles und Regulierungsfolgeabschätzung	9
6.1.	Finanzielle Auswirkungen	9
6.2.	Finanzrechtliche Prüfung	9
6.3.	Regulierungsfolgenabschätzung	9
7.	Anträge.....	9
7.1.	Beschluss	9
8.	Anhang.....	9

2. Initiative

2.1. Initiativebegehren

Am 17. August 2016 haben 78 Einwohnergemeinden die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative) eingereicht. Der Initiativtext lautet wie folgt:

Formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (formulierte Initiative):

§ 15c des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1^{bis} wie folgt zu ergänzen:

Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

1^{bis} Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

Federführend ist die Gemeinde Reinach (Hauptstrasse 10, 4153 Reinach).

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichneten Gemeinden gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

2.2. Zustandekommen

Die Landeskanzlei bestätigte am 31. Oktober 2016 mit Verfügung das Zustandekommen der Fairness-Initiative.

2.3. Rechtsgültigkeit

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat die Rechtsgültigkeitsprüfung am 9. Januar 2017 vorgenommen und kommt zum Schluss, dass die Initiative rechtsgültig ist. Als Zusammenfassung führt er aus: „Aufgrund der vorstehenden rechtlichen Erörterungen erachten wir die formulierte Gesetzesinitiative ‚Faire Kompensation der EL-Entlastung‘ als rechtsgültig. Die Initiative erfüllt die formalen Kriterien der Form und der Materie und verstösst nicht gegen höherrangiges Bundesrecht oder kantonales Recht, zumal der Kanton kompetent ist, unter dem Titel des innerkantonalen Finanzausgleichs Regelungen zu erlassen, die - wie vom Gemeindebegehren verlangt - kompensatorische Zahlungen des Kantons an die Einwohnergemeinden vorsehen.“

Der Landrat hat die Fairness-Initiative am 16. März 2017 (Landratsvorlage [2017-073](#)) als rechtsgültig erklärt.

3. Vorgeschichte

3.1. EL-Entlastung durch die Pflegefinanzierung

Im Jahr 2011 trat die neue Pflegefinanzierung auf Bundesebene in Kraft. Die Kantone wurden verpflichtet, die Restfinanzierung für die Pflege zu regeln.¹ Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für den Aufgabenbereich Alter zuständig. Daher wurde die Restfinanzierung für die Pflege an die Gemeinden übertragen.²

Mit der neuen Pflegefinanzierung wurden die Pflegeheimbewohner finanziell entlastet. Weil rund 60% aller Pflegeheimbewohner Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) sind, führte die Entlastung der Pflegeheimbewohner auch zu einer Entlastung bei den EL.³ Gemäss dem damaligen Verteilschlüssel wurde die EL (abzüglich des Bundesanteils) zu 32% von den Gemeinden und 68% vom Kanton getragen. Demzufolge entfielen auch 32% der EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung auf die Gemeinden und 68% auf den Kanton.

Die Gemeinden forderten, dass ihnen die EL-Entlastung des Kantons vergütet wird. Für den Kanton war aber wichtig, die Finanzierung der EL dahingehend umzustellen, dass die Gemeinden direkt von der EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung profitieren. Dies wird erreicht, indem die Gemeinden für die altersbedingten EL und der Kanton für die invaliditätsbedingten EL aufkommen (Herstellung der fiskalischen Äquivalenz).

In der Vergangenheit wurden bei Aufgabenverschiebungen vom Kanton an die Gemeinden oder umgekehrt die entsprechenden Finanzmittel im Normalfall kompensiert. Es gibt jedoch keinen Automatismus, sondern bei jeder Aufgabenverschiebung ist eine gesetzliche Regelung notwendig. Die Kompensationsleistungen seit dem Jahr 2010 sind im Finanzausgleichsgesetz geregelt (§§ 15a – 15c). Beispiele dafür sind die Übernahme der Realschule durch den Kanton oder die Übernahme des 6. Primarschuljahres durch die Gemeinden.

Bei der EL-Entlastung durch die Pflegefinanzierung handelt es sich jedoch im Gegensatz zu den oben beschriebenen Beispielen nicht um eine klassische Aufgabenverschiebung, weil keine Aufgaben verschoben wurden, sondern sich bei den bestehenden Aufgabengebieten lediglich Wechselwirkungen aufgrund eines geänderten Bundesgesetzes ergeben haben. Ebenfalls nicht um eine Aufgabenverschiebung handelte es sich bei der Gemeindeinitiative "Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse", infolge welcher der Kanton schlussendlich die PK-Ausfinanzierung der Gemeindelehrer übernehmen musste, obschon die Träger des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule gemäss Bildungsgesetz die Gemeinden sind und die Gemeinden auch für die Löhne inklusive aller Sozialleistungen ihrer Lehrer aufkommen müssten.

Die Entlastungswirkung auf die EL durch die Pflegefinanzierung ist grundsätzlich unbestritten. Wechselwirkungen gab es in der Vergangenheit in verschiedenen Bereichen, häufig auch, wenn sich Bundesgesetze ändern oder bestehende Bundesgesetze strenger angewandt werden. So haben beispielsweise die Verschärfungen bei der Invalidenversicherung zu einer Zunahme der Kosten bei der Sozialhilfe geführt, weil weniger Sozialhilfebezüger in die Invalidenversicherung „abgeschoben“ werden können. Andererseits wird die kommunal finanzierte Sozialhilfe durch die Prämienverbilligung entlastet, welche vom Kanton und vom Bund finanziert ist.

Ursprünglich war vorgesehen, das Finanzierungssystem bereits per 2015 umzustellen. Am 8. Juli 2014 unterbreitete der Regierungsrat den Parteien und den Gemeinden den in der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) erarbeiteten Entwurf einer Landratsvor-

¹ Art. 25a KVG, SR [832.10](#).

² Siehe: In der Landratsvorlage «Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung» ([2010-293](#)), sowie §§ 15a ff. EG KVG, SGS [362](#).

³ Die EL entsprechen der Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen. Die Gemeindebeiträge an die Pflege stellen anrechenbare Einnahmen dar. Wenn die anrechenbaren Einnahmen steigen, dann wird die Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen kleiner und somit auch die EL.

lage zur Vernehmlassung: Das Finanzierungssystem sollte wie oben beschrieben umgestellt werden (Herstellung der fiskalischen Äquivalenz durch Neuaufteilung der EL) und die Gemeinden sollten eine Kompensation von 30 Mio. Franken für die EL-Entlastung des Kantons in der Periode 2011 bis 2014 erhalten.

Anlässlich der Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass mehrere Gemeinden und Parteien aus verschiedenen Gründen nicht mit dem Vorschlag einverstanden waren oder Verbesserungen daran forderten. Daher hat die Finanz- und Kirchendirektion beschlossen, die Landratsvorlage nicht unmittelbar nach der Vernehmlassung an den Landrat zu überweisen, sondern diese zu überarbeiten.

Am 1. September 2015 hat der Regierungsrat dann die Vorlage «Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen» ([2015-329](#)) an den Landrat überwiesen. Darin wurde zum einen die oben beschriebene Neuaufteilung der EL vorgeschlagen und zum anderen aus finanziellen Gründen auch der Verzicht auf eine Zahlung an die Gemeinden beantragt.

3.2. Landratsbeschluss vom [28. Januar 2016](#)

Die Finanzkommission hat die Landratsvorlage Ende 2015 beraten und dabei auch Vertreter des Verbands Basel-Landschäftlicher Gemeinden (VBLG) angehört. Der VBLG hat eine Kompensation von 45 Mio. Franken gefordert, weil die EL-Neuaufteilung erst per 2016 wirksam werden könne und somit gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan ein weiteres Jahr (das Jahr 2015) vergangen sei, in welchem der Kanton von der EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden profitiert habe. Die Finanzkommission war mit der vorgeschlagenen EL-Neuaufteilung einverstanden, beantragte jedoch als Kompromiss, den Gemeinden eine Kompensation von 15 Mio. Franken für die Jahre 2011 bis 2015 auszurichten.

Der Landrat ist diesem Antrag am 28. Januar 2016 mit 71 zu 12 Stimmen bei 5 Enthaltungen gefolgt. Im Landratsbeschluss ist folgendes festgehalten: *„Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahr 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen.“*

4. Prüfung eines Gegenvorschlags

Der Regierungsrat hat die Unterbreitung eines Gegenvorschlags geprüft. Im Vordergrund stand dabei der im Folgenden ausgeführte Ansatz mit einer nachhaltigen Wirkung für den Steuerzahler und nicht bloss eine Geldverschiebung von der einen zur anderen Staatsebene, von welcher der Steuerzahler nicht profitiert, da es sich sowohl beim „Gemeindesteuerzahler“ als auch beim „Kantonssteuerzahler“ um den gleichen Steuerzahler handelt.

4.1. Geprüfter Gegenvorschlag: Erhöhung des Vermögenverzehrs bei der EL zur AHV

Seit der Neuaufteilung der EL im Jahr 2016 tragen die Gemeinden die EL zur AHV zu einem grossen Teil.⁴ Die Gemeinden profitieren demzufolge auch hauptsächlich von allgemeinen Einsparungen bei der EL zur AHV. Ein solches Einsparpotenzial ergibt sich durch die Erhöhung des Vermö-

⁴ Bei der Neuaufteilung der EL wünschten die Gemeinden, dass der Kanton weiterhin für diejenigen EL-Bezüger aufkommt, welche bereits vor dem AHV-Alter EL bezogen haben (14,4% der Kosten) und dass der Kanton einen Sockelbeitrag an die EL zur AHV (wie auch der Bund) bezahlt. Beide Forderungen der Gemeinden wurden entsprechend umgesetzt. Deshalb bezahlt der Kanton weiterhin einen Teil der EL zur AHV.

gensverzehr vom bundesrechtlichen Minimum von 10% auf das bundesrechtliche Maximum von 20% bei AHV-Rentnern in Pflegeheimen⁵ (Art. 11 Abs. 2 ELG, SR [831.30](#)).⁶ Gemäss aktuellen Daten der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA) vom Oktober 2016 beträgt die jährliche Entlastungswirkung dadurch rund 6,63 Mio. Franken bei den EL und rund 300'000 Franken bei der Prämienverbilligung⁷.

Bis Ende 2015 wären nach altem EL-Verteilschlüssel 68% der EL-Entlastung auf den Kanton entfallen, also rund 4,51 Mio. Franken jährlich. Ab dem Jahr 2016 bezahlt der Kanton nur noch einen kleinen Teil an die EL zur AHV. Daher würde der Kanton von der EL-Entlastung nur noch mit rund 960'000 Franken jährlich profitieren, sowie weiterhin zu 100% von der Entlastung der Prämienverbilligung. Insgesamt würde der Kanton mit der Erhöhung des Vermögensverzehr für EL-Bezüger in Heimen noch rund 1,26 Mio. Franken pro Jahr einsparen, die Gemeinden jedoch rund 5,67 Mio. Franken pro Jahr. Somit wären neu die Gemeinden Hauptnutzniesser dieser Massnahme. Mit der Erhöhung des Vermögensverzehr wären somit die von den Initiativgemeinden geforderten zusätzlichen 30 Mio. Franken innerhalb von etwas mehr 5 Jahren beglichen.

Den erhöhten EL-Vermögensverzehr hat sich das Baselbieter Volk in den letzten Jahren jedoch bereits zweimal abgelehnt: Am 17. Juni 2012 im Rahmen des Entlastungsrahmengesetz (Nein-Stimmen 58.5%) und am 28. September 2014 im Rahmen einer Einzelvorlage (Nein-Stimmen: 51.8%). Folgende Aspekte könnten dafür sprechen, diese Massnahme erneut und vertieft anzuschauen:

- Der Finanzierungsschlüssel der EL hat sich seit den letzten beiden Abstimmungen geändert: Neu bezahlen die Gemeinden den überwiegenden Teil der EL zur AHV.
- Im Gegensatz zur ersten Abstimmung im Jahr 2012 sind nur die AHV-Rentner von dieser Massnahme betroffen, nicht aber die IV-Rentner (bei diesen bleibt der Vermögensverzehr bei 6.7%).
- Unterdessen kennt neben dem Kanton Basel-Landschaft kein einziger, anderer Kanton den Vermögensverzehr von 10% bei den AHV-Rentnern in Heimen: Bis Ende 2016 betrug dieser auch noch im Kanton Aargau 10%.⁸ Der Kanton Aargau hat den Vermögensverzehr bei den AHV-Rentnern in Heimen aber per 2017 auf 20% angehoben.
- In den alten „Vermögensverzehr-Vorlagen“ wurde teilweise von einer Abschiebung in die Sozialhilfe gesprochen. Dies ist nicht zutreffend, weil die Vermögensfreigrenzen in der Sozialhilfe weit unter den Vermögensfreibeträgen der EL liegen. Für diejenigen EL-Bezüger ohne oder mit nur einem Vermögen unterhalb der EL-Freigrenze,⁹ hätte ein erhöhter Vermögensverzehr keine Auswirkungen, weil bei diesen Personen heute kein Vermögensverzehr zu Anwendung kommt und ein solcher folglich auch nicht verdoppelt werden kann. Die Erhöhung des Vermögensverzehr bei AHV-Rentnern in Heimen auf 20% würde somit nicht zu Verlagerung in die Sozialhilfe führen.
- In den alten „Vermögensverzehr-Vorlagen“ wurde eventuell zuwenig darauf hingewiesen, dass die EL-Bezüger in den Pflegeheimen zum Teil sehr vermögend sind. Vom erhöhten Vermögensverzehr wären nur Pflegeheimbewohner mit EL zur AHV und einem Vermögen oberhalb der EL-Freigrenze betroffen. Diese EL-Freigrenzen sind bundesgesetzlich geregelt und teilweise sehr hoch (bis zu 360'000 Franken pro Ehepaar). Gemäss aktuellen Daten der SVA vom Ok-

⁵ Wenn im Folgenden von Pflegeheimbewohnern die Rede ist, sind auch die Langzeitpflegepatienten in Spitälern eingeschlossen.

⁶ Ausnahme: Wenn bei einem Ehepaar nur ein Ehegatte im Pflegeheim lebt, kann der Vermögensverzehr nicht erhöht werden.

⁷ Bei der Prämienverbilligung kommt es dann zu einer Entlastung, wenn EL-Bezüger wegen dem höheren Vermögensverzehr aus der EL fallen und zu „normalen“ Prämienverbilligungsbezügern werden. In diesem Fall ist nicht mehr die Durchschnittsprämie für die Bemessung der Prämienverbilligung massgebend, sondern die Richtprämie. Letztere ist tiefer als erstere.

⁸ Im Kanton Graubünden beträgt der Vermögensverzehr bei AHV-Rentnern im Heim im ersten Bezugsjahr 20% und danach 10%.

⁹ Von den insgesamt 1753 Pflegeheimbewohnern mit EL zur AHV im Oktober 2016 wurde bei 946 Personen kein Vermögensverzehr bei der EL-Berechnung angerechnet.

tober 2016 und Berechnungen des Statistischen Amtes sieht die Vermögenssituation von Pflegeheimbewohnern mit EL zur AHV wie folgt aus:

Tabelle 1: Bezüger von EL zur AHV im Pflegeheim mit heutigem Vermögensverzehr (VV)

	effektives Vermögen von ... Tausend Franken						Total
	< 50'	50'-100'	100'-250'	250'-500'	500'-1'000'	>1'000'	
Anzahl Fälle	107	270	266	117	29	18	807
∅ VV bei 10% in Fr. pro Jahr	2 169	3 757	12 157	28 154	38 487	35 188	11 802
∅ VV bei 20% in Fr. pro Jahr	3 826	7 397	22 925	45 248	51 821	47 610	20 023
∅ Tiefere EL in Fr. pro Jahr	1 657	3 640	10 767	17 094	13 334	12 422	8 221
∅ effektives Vermögen in Fr.	37 032	71 716	161 223	336 626	752 936	1 327 866	187 526

Quelle: Daten SVA vom Oktober 2016, Berechnungen Statistisches Amt

Von den insgesamt 1753 Pflegeheimbewohnern mit EL zur AHV im Oktober 2016 wurde bei 807 Personen ein jährlicher Vermögensverzehr von durchschnittlich 11'802 Franken bei der EL-Berechnung angerechnet (letzte Spalte in Tabelle 1). Bei einem Vermögensverzehr von 20% würde sich dieser Betrag auf durchschnittlich 20'023 Franken¹⁰ erhöhen. Die jährlichen EL wären somit im Durchschnitt um 8'221 Franken tiefer als heute. Der durchschnittliche Pflegeheimbewohner mit EL zur AHV und Vermögensverzehr hat ein effektives Vermögen¹¹ von 187'526 Franken. Die EL wird vor allem in den letzten Lebensjahren benötigt, wenn der Bedarf nach Betreuung und Pflege gross ist. Laut verschiedenen Studien liegt der durchschnittliche Heimaufenthalt bei ca. 2,5 Jahren. Für die Erben bedeutet die Erhöhung des Vermögensverzehrs, dass sich die Erbschaft verringert. Modellrechnungen zeigen auf, dass sich die Erbschaft insgesamt um durchschnittlich 20'000 Franken verringert. Dies entspricht rund 11% des effektiven Vermögens dieser Personen.

Wegen den hohen bundesgesetzlichen Freibeträgen und den tiefen kantonalen Katasterwerten, welche bundesgesetzlich zur Vermögensberechnung herangezogen werden müssen, gibt es im Kanton Basel-Landschaft relativ viele vermögende EL-Bezüger: 164 EL-Bezüger haben (alleine oder zusammen mit dem Ehepartner) ein effektives Vermögen von mehr als 250'000 Franken, 18 EL-Bezüger gar über eine Million Franken.

4.2. Verzicht auf einen Gegenvorschlag

Der Regierungsrat sieht sich an den Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 (siehe Punkt 3.2) gebunden und verzichtet daher darauf, dem Landrat einen Gegenvorschlag zur Fairness-Initiative zu unterbreiten.

5. Ablehnung der Initiative

Der Regierungsrat sieht sich an den Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 (siehe Punkt 3.2) gebunden und beantragt dem Landrat daher, die Fairness-Initiative abzulehnen.

¹⁰ Es kommt bei der Erhöhung des Vermögensverzehrs von 10% auf 20% nicht zu einer Verdoppelung des Betrags, weil bei gewissen EL-Bezügern die heutigen EL geringer sind als die Erhöhung des Vermögensverzehrs. Bei diesen Personen entspricht dann der zusätzliche Vermögensverzehr den heutigen EL.

¹¹ Beim „effektiven Vermögen“ wird im Gegensatz zur EL-Berechnung beim Liegenschaftsvermögen nicht der Katasterwert herangezogen, sondern der geschätzte Verkehrswert. Dafür wird der für die EL-Berechnung abgezogene, fiktive Vermögensverzicht wieder aufgerechnet. Die Werte beziehen sich auf Einzelpersonen oder Ehepaare.

6. Finanzielles und Regulierungsfolgeabschätzung

6.1. Finanzielle Auswirkungen

Die Ablehnung der Fairness-Initiative hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

6.2. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

6.3. Regulierungsfolgenabschätzung

Die privaten Unternehmen sind von der Initiative und von dessen Ablehnung nicht betroffen.

7. Anträge

7.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat und den Stimmberechtigten, die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative) abzulehnen.

Liestal, 16. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

8. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

betreffend formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Initiative wird abgelehnt.
2. Die Initiative unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Initiative abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: